



Balzers, 03. Dezember 2024

Ausschreibung zum Referendum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2024 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

*Gegen vorgenannten Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76) das Referendumsbegehren gestellt werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden (**18.12.2024**). Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses (**07.01.2025**).*

Der Unterzeichnete bestätigt, vorgenannten Beschluss am 03. Dezember 2024 kundgemacht zu haben.

Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorsteherung

GEMEINDEVERWALTUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 29/24

der 29. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 27. November 2024

Protokollauszug

5. Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeindesteuerzuschlag wird jedes Jahr vom Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinde Balzers ist bewusst, dass eine gewisse Erwartungshaltung zur Senkung des Gemeindesteuerzuschlages vorhanden ist. Es ist auch das Ziel, den Satz in den kommenden Jahren nach Möglichkeit zu senken. Die angespannte finanzielle Lage lässt dies jedoch im Moment noch nicht zu. Das vorliegende Budget wurde bewusst sehr schlank gehalten, damit im Hinblick auf den geplanten Neubau der Sportstätte die Reserven noch aufgebaut werden können. Eine Senkung des Zuschlages um 10 % würde für die Gemeinde mit Ertragseinbussen von CHF 700'000.00 bis CHF 750'000.00 einhergehen. Würde der Satz also auf das gesetzlich zulässige Minimum von 150 % gesenkt werden, würden die Erträge um knapp CHF 1.5 Mio. reduziert werden – dringend benötigtes Geld würde fehlen.

Seit 2024 existiert in Liechtenstein ein überarbeiteter Finanzausgleich. Von zentraler Bedeutung der hierfür durchgeführten Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes war die Zweckerweiterung des Gesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wurde. Dies wurde mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden adressiert, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft nun Mittel zugunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Unter anderem wurde dabei auch die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, welche der nun umgesetzten Vorlage zugrunde lag, basierend auf einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer vorgenommen. Zur Umsetzung dieser Grundidee des neuen Finanzausgleichssystems in Liechtenstein soll die Finanzkommission der Gemeinde Balzers ein entsprechendes Strategiepapier zuhanden des Gemeinderates erarbeiten. Darin sollen mögliche Wege zum Steuersatz 150 %, damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, auch vor dem Hintergrund der langfristigen Finanzplanung der Gemeinde, sowie mögliche Handlungsempfehlungen dem Gemeinderat aufgezeigt werden.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2025 wurde ein Gemeindesteuerzuschlag von 170 % berücksichtigt.

Es wird beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2024 bei 170 % zu belassen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2024 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).
- b) Die Finanzkommission wird beauftragt, als Grundlage für zukünftige Beschlussfassungen des Gemeinderates zum Gemeindesteuerzuschlag in Balzers ein Strategiepapier mit Handlungsoptionen und -empfehlungen zu erarbeiten.